

angeheftet  
am 02.05.2024 Sds

abgenommen  
am.....

## Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Landgemeinde Titz die Abstimmung im Rahmen eines Bürgerentscheids über die Frage:

**„Sind Sie dafür, dass die Landgemeinde Titz die gemeindlichen Grundstücke, Gemarkung Titz, Flur 27, Flurstücke 63 und 39, auf denen sich insbesondere die Sportplatzfläche außerhalb der Ortschaft Ameln, gelegen an der Landesstraße 12 (L12) und schräg gegenüber der Straße Am Weiher, befinden, für maximal acht Jahre an die Bezirksregierung Köln zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes für die Unterbringung von maximal 350 Personen verpachtet?“**

statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 16 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk Nummer	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Stimmraums
1.0	1.0 Müntz-Hompesch	Bürgerhaus Müntz
2.0	2.0 Hasselsweiler	Bürgerhaus Hasselsweiler
3.0	3.0 Ralshoven	Bürgerhaus Ralshoven
4.0	4.0 Gevelsdorf	Bürgerhaus Gevelsdorf
5.0	5.0 Titz I	PRIMUS-Schule Titz, Raum 1, Klassenraum
6.0	6.0 Titz II	PRIMUS-Schule Titz, Raum 2, Klassenraum
7.0	7.0 Titz III	PRIMUS-Schule Titz, Raum 3, Klassenraum
8.0	8.0 Titz IV	PRIMUS-Schule Titz, Raum 4, Klassenraum
9.0	9.0 Spiel-Sevenich	Pfarrheim Spiel
10.0	10.0 Ameln	Bürgerhaus Ameln
11.0	11.0 Jackerath	Pfarrheim Jackerath, Raum 1, großer Raum
12.0	12.0 Opherten-Mündt	Bürgerhaus Opherten
13.0	13.0 Kalrath	Bürgerhaus Kalrath
14.0	14.0 Rödingen-Höllen I	Alte Schule Rödingen, Raum 1, Neubau
15.0	15.0 Rödingen-Höllen II	Alte Schule Rödingen, Raum 2, Neubau
16.0	16.0 Rödingen-Höllen III	Alte Schule Rödingen, Raum 3

In den Abstimmbenachrichtigungen, die den Abstimmberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem der Abstimmberechtigte abzustimmen hat.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:30 Uhr im Rathaus der Landgemeinde Titz, Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz und im Bauhof der Landgemeinde Titz, Landstraße 112, 52445 Titz, zusammen.

3. Jeder Abstimmberechtigte kann nur in dem Stimmraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Die Abstimmberechtigten haben die Abstimmbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Abstimmbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmberechtigte erhält bei Betreten des Stimmraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die zu entscheidende Frage und die Antwortmöglichkeiten „JA“ oder „NEIN“.

Der Abstimmberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Abstimmberechtigten in einer Abstimmkabine des Stimmraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Abstimmkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Abstimmhandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung im Gemeindegebiet der Landgemeinde Titz,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Gemeindegebiets der Landgemeinde Titz oder
  - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag beschaffen und seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Abstimmberechtigten ist unzulässig (§ 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Abstimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Abstimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Abstimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Titz, den 2. Mai 2024  
Landgemeinde Titz  
Der Bürgermeister



Jürgen Frantzen